



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Oberbürgermeister der Stadt Essen  
45121 Essen

21. September 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

17 L 2128/16

17 L 2059/16

17 L 2110/16

17 L 2155/16

17 L 2191/16

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:

Frau Caspari

Durchwahl:

0209 1701-320

In dem Verwaltungsstreitverfahren

\_\_\_\_\_ u.a.

gegen  
Stadt Essen

weise ich nach kammerinterner Vorberatung angesichts der Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage auf folgendes hin:

In den vorstehenden Verfahren ist allein darüber zu befinden, ob den jeweiligen Antragstellern ein Anspruch auf Melderegistereintragung nach §§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zusteht; insoweit ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass sich der Antragsteller/die Antragstellerin zuvor mit einem sinngemäßen Begehren auf melderechtliche Erfassung an die Antragsgegnerin gewandt hat.

Zu dieser Rechtsfrage hat die Kammer unter Verweis auf die einschlägige obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 24. April 1981 - 18 B 549/81 - und vom 30. Januar 1997 - 25 B 2973/96 -, jeweils juris) mehrfach, zuletzt mit Beschluss vom 10. Mai 2016 - 17 L 907/16 -, folgendes ausgeführt:

"Nach § 2 Abs. 1 BMG haben die Meldebehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Nach § 17 Abs. 1 BMG hat jeder, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Darüber hinaus erhält die meldepflichtige Person nach § 24

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124  
verwaltung@  
vg-gelsenkirchen.nrw.de  
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Abs. 2 BMG unentgeltlich eine schriftliche Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung). Mit der Verpflichtung aller im Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde wohnhaften Einwohner zur Meldung einer neu bezogenen Wohnung korrespondiert eine Verpflichtung der Meldebehörde zur Eintragung der Meldedaten in das Melderegister (§ 2 Abs. 2 BMG), wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 BMG vorliegen.

[...] Die Verpflichtung, sich anzumelden, trifft jede natürliche Person, die den gesetzlichen Tatbestand des Einziehens erfüllt. Dabei ist es unerheblich, ob jemand Deutscher oder Ausländer ist. **Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der Aufenthalt nach ausländerrechtlichen Regelungen erlaubt oder verboten ist. Nicht zu berücksichtigen ist die Berechtigung, eine Wohnung zu beziehen.** Es kommt allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung an [...] vgl. auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 28. Oktober 2015, BAnz AT 30.10.2015 B2, zu 17.1.1 (Beziehen einer Wohnung) „[...]Eine Berechtigung zur Benutzung ist dabei unerheblich[...]“ und zu 17.1.2 (Meldepflicht) „Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die meldepflichtige Person die Wohnung in rechtlich zulässiger Weise bewohnt.“

[...] Für den geltend gemachten Anspruch auf Eintragung ins Melderegister kommt es allein auf die im Meldegesetz normierten Voraussetzungen an, nicht aber auch darauf, ob der betreffende Ausländer nach den ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, in der fraglichen Gemeinde Wohnung zu nehmen. Die Meldebehörden erfüllen bei der Ausführung des Meldegesetzes Aufgaben der Massenverwaltung. Damit verträgt es sich nicht, wenn sie im Fall eines Ausländers, der im Gemeindegebiet Wohnung genommen hat und damit die Voraussetzungen für die Registrierung nach § 17 Abs. 1, § 20 BMG erfüllt, der Frage nachgehen, ob er nach den Bestimmungen des Ausländer- und/oder Asylverfahrensrechts zur Wohnungnahme in der Gemeinde berechtigt ist. Die Klärung dieser Frage ist Aufgabe der zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden. Es ist deren Sache, etwaige aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, insbesondere durch Erlass und Vollstreckung dahingehender Ordnungsverfügungen dem Ausländer gegenüber



durchzusetzen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 1997 - 25 B 2973/96 -, juris [...]).

Da in den vorstehenden Fällen außer Frage stehen dürfte, dass der jeweilige Antragsteller/die jeweilige Antragstellerin eine Wohnung i.S.d. § 20 BMG im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin bezogen hat, bitte ich unter Berücksichtigung dieser Ausführungen um Mitteilung bis zum **30. September 2016** (Eingang bei Gericht), ob dem jeweiligen Antragsbegehren stattgegeben wird bzw. was dem ggf. entgegen stehen sollte.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist beabsichtigt die Kammer, in den Verfahren kurzfristig zu entscheiden.

i.V. Dr. Kuznik  
Richter

Beglaubigt

Caspari  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte